

- 3; a) Die Ermäßigungen für
Nebentätigkeit als Lohnempfänger usw. (§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstaben a bis d),
Nebentätigkeit als Landwirt (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4) und
in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geleistete Arbeitseinheiten (§ 20 Abs* 1 Ziff. 5)
sind — wenn der Handwerker bereits Steuerermäßigung gemäß Ziff. 1 Buchst. a in Anspruch genommen hat — vom ermäßigten Handwerksteuergrundbetrag (Ziff. 1 Buchst* c) zu berechnen;
- b) die Summe der in Ziff. 1 Buchst* a und Ziff. 2 Buchst. a genannten Ermäßigungen darf 75 % des vollen Handwerksteuergrundbetrages nicht übersteigen;
- c) der volle Handwerksteuergrundbetrag vermindert um die in Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 Buchstabe a genannten Ermäßigungen ergibt den verbleibenden Handwerksteuergrundbetrag.
- 3* Die Ermäßigungen wegen
Besuches von Schulen und Lehrgängen (§ 20 Abs. 1 Ziff. 6),
Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (§ 20 Abs. 1 Ziff. 7),
Arbeitsunfähigkeit wegen Geburt eines Kindes (§ 20 Abs. 1 Ziff. 8) und
Rühens des Handwerksbetriebes (§ 20 Abs. 1 Ziff. 9)
sind — wenn der Handwerker vorher die in Ziff. 1 Buchst. a bzw. Ziff. 2 Buchst. a genannten Ermäßigungen in Anspruch genommen hat — vom verbleibenden Handwerksteuergrundbetrag (Ziff. 2 Buchstabe c) zu berechnen.

§ 22

Zn § 15 Abs. 1 des Gesetzes

Abschlagzahlungen

- (1) Die Abschlagzahlungen werden in Höhe eines Viertels der zuletzt veranlagten Handwerksteuer festgesetzt.
- (2) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, die Abschlagzahlungen neu festzusetzen, wenn eine Veränderung der Besteuerungsgrundlagen eingetreten ist.
- (3) Der Handwerker ist verpflichtet, dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, jeweils spätestens bis zu den Fälligkeitsterminen schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich die Besteuerungsgrundlagen so verändern, daß die danach zu zahlende Handwerksteuer die zuletzt veranlagte Handwerksteuer um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 100 DM übersteigt.
- (4) Hat der Handwerker die Mitteilung nach Abs. 3 nicht oder verspätet abgegeben, so werden die Abschlagzahlungen nachträglich festgesetzt. Für den nachzuzahlenden Betrag werden Verzugszuschläge erhoben.

§ 23

Besteuerung bei Fortführung des Handwerksbetriebes durch Erben

- (1) Nach dem Tode des Handwerkers oder eines in der Handwerksrolle eingetragenen Mitinhabers wird bzw. werden
1. der überlebende Ehegatte ein Jahr vom Todestage des Handwerkers an oder

2. andere Erben — auch Erbengemeinschaft — bis zum Ende des Jahres, in dem der Handwerker verstorben ist,

bei Fortführung des Handwerksbetriebes als Handwerker besteuert. Nach den genannten Zeiträumen erfolgt die Besteuerung nach dem allgemeinen Steuerrecht, sofern der Ehegatte oder die anderen Erben die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes nicht erfüllt haben.

- (2) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 ist der Handwerksteuergrundbetrag nur einmal zu entrichten.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.
— Besteuerung der Handwerker mit mehr
als drei Beschäftigten (Handwerksteuer B) —
Vom 24. März 1958**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

Zu § 11 des Gesetzes

§ 1

Betriebsausgaben

(1) Aufwendungen für Grundstücke, die im Eigentum des Handwerkers, seines Ehegatten oder der mit ihm zusammen zu veranlagenden Kinder stehen, sind keine Betriebsausgaben des Handwerksbetriebes. Es ist auch nicht zulässig, einen Mietwert als Betriebsausgabe anzusetzen.

(2) Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 250 DM können unabhängig von der Art oder der Verwendung dieser Gegenstände im handwerklichen Betrieb im Zeitpunkt der Anschaffung als Betriebsausgaben behandelt werden. Das gilt auch für Einbauten, Umbauten, Erweiterungen und Generalreparaturen, die Anlagegegenstände betreffen.

(3) Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten sind Betriebsausgaben.

(4) Die Vorschriften der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105) über zusätzliche Abschreibungen finden bei Handwerksbetrieben keine Anwendung.

§ 2

Bewertung der Waren

(1) Bei der Bewertung der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie an Handelswaren und Halbfertigerzeugnissen bleiben die indirekten Bezugskosten außer Ansatz. Indirekte Bezugskosten sind diejenigen Kosten der Warenbeschaffung, die dem einzelnen Warenposten nicht unmittelbar zugerechnet werden können.

• I, DB (GBl. I S. M* >